

Unser Troschenreuth e.V.

Satzung

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Unser Troschenreuth e.V.", im Folgenden >der Verein< genannt.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Pegnitz.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Allgemeiner und besonderer Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verschönerung des Ortsbildes, sowie die Förderung der Kultur, des Brauchtums und des Gemeinschaftslebens in Troschenreuth. Der Verein richtet hierzu Veranstaltungen aus und errichtet bzw. unterhält bauliche Anlagen.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Verwendung der Vereinsmittel

- 3.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

4. Vergütung für Vereinstätigkeiten

- 4.1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 4.2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf Basis eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach den gesetzlichen Regelungen zur Ehrenamtszuschale ausgeübt werden.
- 4.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 4.2 in einem Vorstandsamt trifft die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 4.2 in einer anderen Funktion trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4.4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 4.5. Im Übrigen haben Mitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw.
- 4.6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb von einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Abrechnungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. In diesem Falle kann der Abgelehnte gegen die Entscheidung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 5.2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 5.3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- 5.4. Für Fördermitglieder kann die Mitgliederversammlung ein eingeschränktes Stimm- und Wahlrecht beschließen.
- 5.5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt und wenn es seiner Beitragsverpflichtung trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag, ist dem Mitglied Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

6. Beitrag

- 6.1. Aktive Mitglieder zahlen jährlich einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag.
- 6.2. Fördermitglieder zahlen jährlich einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag. Es können individuelle Förderbeiträge vereinbart werden.
- 6.3. Die Beiträge sind jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.

- 6.4. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

7. Organe

- 7.1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
- dem/der Ersten Vorsitzenden
 - dem/der Zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
- 8.2. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Erste Vorsitzende oder der/die Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Ersten Vorsitzenden.
- 8.3. Dem erweiterten Vorstand können neben dem/der Schriftführer/in, dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in und dem/der stellvertretenden Schriftführer/in weitere Beisitzer beratend angehören.
- 8.4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und die Entscheidungsgewalt über die Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Auslagen werden erstattet. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der/die Schatzmeister/in Buch.
- 8.5. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand erlassen eine Geschäftsordnung.
- 8.6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 8.7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
- 8.8. Der Vorstand kann jederzeit Beisitzer ohne Stimmrecht berufen.
- 8.9. Sitzungen des Vorstandes können in Präsenz, virtuell (Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz) oder in hybrider Form stattfinden. Die Art der Durchführung ist in der Einberufung der Sitzung anzugeben.
- 8.10. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 8.11. Der Vorstand haftet dem Verein und seinen Mitgliedern abweichend von §31a BGB für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei vorsätzlichem Handeln.

9. Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
- 9.2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweijährlich statt. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in Textform mindestens eine Woche vor dem Termin. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung.
- 9.3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn zehn Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
- 9.4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung der/die Stellvertreter/in und im Falle der Verhinderung beider eine/ein von der/dem Vorsitzenden bestimmte/r Vertreter/in.
- 9.5. Jedes Mitglied ab einem Alter von 16 Jahren hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.
- 9.6. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
- 9.7. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 9.8. Die Wahl des Vorstandes kann ein Einzel- oder Blockwahl stattfinden.
- 9.9. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell (Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz) oder in hybrider Form stattfinden. Die Art der Durchführung ist in der Einberufung der Sitzung anzugeben.
- 9.10. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Vor der Beschlussfassung muss geprüft werden, ob sich die Satzungsänderung nicht auf die Gemeinnützigkeit auswirkt, sofern diese weiterhin Bestandteil der Vereinsarbeit sein soll.

10. Niederschrift von Beschlüssen

- 10.1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

11. Rechnungsprüfung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

12. Auflösung

- 12.1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 12.2. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pegnitz zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur, des Brauchtums und des Gemeinschaftslebens in Troschenreuth.

13. Inkrafttreten

- 13.1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- 13.2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung auf Wunsch oder Anordnung des Registergerichts oder des Finanzamts vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen von der Mitgliederversammlung von Unser Troschenreuth e.V. am 08. Dezember 2025.